

# **BGer C 408/99 vom 12. Oktober 2000**

Bundesgericht, 2000-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_C\\_408\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_408_99)

FR: TF C 408/99 du 12 octobre 2000

IT: TF C 408/99 del 12 ottobre 2000

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung zur Vermittlungsfähigkeit von Ausländern richtig dargelegt, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsberechtigung als einer Voraussetzung für die Vermittlungsfähigkeit. Darauf kann verwiesen werden. Diese Rechtslage gilt gleichermassen für Ausländer wie für Asylbewerber, soweit das Asylrecht nichts anderes bestimmt ( BGE 120 V 279 ff. Erw. 2a-c; SVR 1995 AIV Nr. 26 S. 61 Erw. 2).

### **E. 2**

Wie die Vorinstanz richtig ausführt, stellt im Rahmen der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit die Frage nach der Arbeitsberechtigung eines Ausländers eine Vorfrage dar, wobei nach Lehre und Rechtsprechung Verwaltungsbehörden und Gerichte zur selbstständigen Entscheidung von Vorfragen aus anderen Rechtsgebieten berechtigt sind, sofern das Gesetz nichts anderes sagt und die zuständige Behörde über die Vorfrage noch nicht entschieden hat ( BGE 120 V 382 Erw. 3a mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall hat die zuständige Arbeitsmarktbehörde die Arbeitsberechtigung des Beschwerdeführers verneint mit einem generellen Hinweis auf die hohen Arbeitslosenzahlen und den Vorrang inländischer Arbeitnehmer (vgl. Art. 7 Abs. 1 BVO ; Entscheid vom 22. April 1999). Im Hinblick auf die individuell-konkrete Situation des Beschwerdeführers führte das KIGA aus, dieser habe bei der Arbeitsvermittlung eine Arbeit als Fabrikarbeiter oder als Lagerarbeiter gesucht. Im Arbeitsvermittlungssystem (AVAM) im Bereich Z. \_\_\_\_\_ seien 77 gemeldete Stellensuchende für eine Tätigkeit als Fabrikarbeiter und 179 gemeldete Stellensuchende für eine Tätigkeit als Lagerarbeiter aufgelistet gewesen. Dieser Sachverhalt wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Nach Massgabe des Vorentscheids ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mangels einer Arbeitsberechtigung nicht vermittlungsfähig war. Was dieser in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorbringt, vermag an dieser Rechtslage nichts zu ändern. Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 12. Oktober 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.